

Hauptsatzung

des Landkreises Limburg-Weilburg

Aufgrund der §§ 5, 33 und 36 der Hessischen Landkreisordnung (HKO in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409) hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung am 17.06.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Kreistagsvorsitzende/r und Schriftführer/in

(1)

Neben der/dem Kreistagsvorsitzenden sind drei stellvertretende Kreistagsvorsitzende gemäß § 31 HKO zu wählen.

(2)

Die/der nach § 32 HKO in Verbindung mit § 61 HGO erforderliche Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in werden vom Kreistag bestellt.

§ 2

Geschäftsordnung

Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 32 HKO in Verbindung mit § 60 HGO).

§ 3

Ausschüsse

(1)

Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse aus seiner Mitte:

1. Haupt-, Finanz und Verwaltungsausschuss
2. Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr
3. Ausschuss für Revision und Controlling
4. Ausschuss für Jugend, Schule und Bau
5. Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport
6. Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft

Weitere Ausschüsse kann der Kreistag im Bedarfsfall bilden.

(2)

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Schriftführer werden vom Kreisausschuss bestellt.

(3)

Die Geschäftsordnung des Kreistages gilt für die Ausschüsse sinngemäß.

§ 4

Kreisausschuss

(1)

Der Kreisausschuss besteht aus der/dem Landrätin/Landrat als Vorsitzenden, der/dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und weiteren 12 ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

(2)

Die/der Landrätin/Landrat weist der/dem Ersten Kreisbeigeordneten auf jederzeitigen Widerruf ein Arbeitsgebiet zu.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die vom Kreis zu ehrenamtlicher Mitarbeit berufenen Kreisbewohner erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes gemäß einer besonderen Satzung.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Limburg-Weilburg (Satzungen, Verordnungen und sonstige für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen) erfolgen durch Veröffentlichung in der „Nassauische Neue Presse“, im „Weilburger Tageblatt“ und im „Nassauer Tageblatt“. Eine öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

(2)

Satzungen treten mit dem Tag nach der Vollendung der Bekanntmachungen in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3)

Polzeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) mit dem in diesen Verordnungen festgelegten Tage in Kraft.

(4)

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so können diese im Kreishaus, Schiede 43 in Limburg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 bekanntzumachen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, mindestens 7 Tage.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. Juni 2006 außer Kraft.

Limburg, den 17.06.2011

Der Kreisausschuss
des Landkreises Limburg-Weilburg

Michel
Landrat